

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Beschluss

vom 04.05.2026

Prüfung auf Unterversorgung

Der Landesausschuss hat gemäß § 16 Abs. 1 Ärzte-ZV von Amts wegen zu prüfen, ob eine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht. Das Vorliegen einer Unterversorgung ist anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 v. H. und der Stand der fachärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 50 v. H. unterschreitet. Abweichend hiervon ist eine Unterversorgung in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzten anzunehmen, wenn der Stand der Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 Prozent unterschreitet. Eine Unterversorgung droht, wenn insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Ärzte eine Verminderung der Zahl von Vertragsärzten in einem Umfang zu erwarten ist, der zum Eintritt einer Unterversorgung nach den oben genannten Kriterien führen würde (§ 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

1. Hausärztliche Versorgung im MB Kleve

Für den Mittelbereich Kleve hat der Landesausschuss eine Prüfung nach § 33 Bedarfsplanungs-Richtlinie durchgeführt und stellt fest, dass **keine Unterversorgung** gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht. Zum Stand 16.03.2026 beträgt der hausärztliche Versorgungsgrad im MB Kleve 81,0 Prozent.

2. Planungsbereiche, für die ein Anhalt auf Unterversorgung vorliegt

Die nachfolgend aufgeführten Planungsbereiche weisen derzeit einen Versorgungsgrad von unter 75 Prozent (Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte) bzw. unter 50 Prozent (Fachärzte) auf:

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 04.05.2026

Seite 2 von 2


Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad (%)
Hausärzte	Heiligenhaus, MB	74,3

Dies stellt gemäß § 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie einen Anhalt für ggf. vorliegende oder drohende Unterversorgung dar. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein wird gebeten, für die oben genannten Planungsbereiche Daten gemäß § 31 BPL-RL zu erheben und innerhalb von drei Monaten an die Geschäftsstelle des Landesausschusses zu übermitteln, damit der Landesausschuss das evtl. Vorliegen oder Drohen von Unterversorgung prüfen kann.

3. Planungsbereiche ohne Anhalt auf Unterversorgung

Außer in den unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Planungsbereichen sieht der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein keinen Anlass für eine weitere Prüfung auf Unterversorgung und stellt fest, dass derzeit in keinem Planungsbereich eine Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht.

Düsseldorf, den 04.05.2026



Prof. Dr. iur. Ulrich Wenner
Vorsitzender